

# Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



## Amtliche Bekanntmachungen

### ANSCHRIFT

Amt  
Heiligengrabe/Blumenthal  
Am Birkenwäldchen 1 A  
16909 Heiligengrabe

### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

### Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr  
Ort: Am Birkenwäldchen 1  
Tel.: 033962 / 50141

### Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr  
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,  
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

### Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

### Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254

Wernikow

Mundt, Klaus

montags 16.00 - 18.00 Uhr  
Tel. 03394-433934

Zaatzke

Kluchert, Joachim

dienstags 17.00 - 19.00 Uhr  
Tel. 03394-433568**Amtliche Bekanntmachungen**

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Papenbruch
02	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Zaatzke
03	Haushaltssatzung 2001 der Gemeinde Blandikow
04	Haushaltssatzung 2001 der Gemeinde Rosenwinkel
05	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosenwinkel
06	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Maulbeerwalde
07	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe /Liebenthal zur Änderung der Trinkwassergebühren –und Anschlusskostensatzung
08	Auflistung der Beschlüsse der Gemeinden

01	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Papenbruch
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Papenbruch**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	Öffentlich	Nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/01	65/01	28.02.2001	X	

**Betreff:** Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten  
**Rechtsgrundlagen:** § 90 des VIII. Buches-Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) sowie des § 16 der Amtsordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBL I S. 682) i.V.m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBL I S. 1 398) und des § 17 des Kitagesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBL I S. 178) alle in der zur Zeit geltenden Fassung

**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Papenbruch beschließt die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle Papenbruch.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
Anwesende Vertreter		7		
Beschlussen mit dem Ergebnis				Seite:
Ja	Nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w  
Amtsdirektor

Siegel

W o e l f e r t  
Bürgermeister

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte/Tagespflegestellen in Trägerschaft der Gemeinde Papenbruch**

Auf Grund des § 90 Abs. 1 Punkt 3 des SGB VII ( Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1996 ( BGBl. I, Seite 477), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und § 17 Abs. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07. 2000 (GVBl. I, S. 106) wurde durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsanspruch**

1. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schulgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.  
Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf, Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden erfüllt.
2. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes es gemäß § 1 (1) erforderlich macht.

## **§ 2**

### **Gebührentatbestand**

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Papenbruch werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
2. Tagesbetreuung umfasst die Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder entsprechend des Rechtsanspruches (§1). Die Tagesbetreuung kann in Kindertagesstätte oder Tagespflegestellen erfolgen.
3. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulhorte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

## **§ 3**

### **Aufnahme von Kindern**

#### **Abschluss/Kündigung des Betreuungsvertrages**

1. Für die Aufnahme von Kindern in die Tagesbetreuung und die Erhebung von Benutzungsgebühren gelten in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestellen der Gemeinde Papenbruch folgende Einstufungskriterien

Krippen	:	Kinder von 0 - 3 Jahren
Kindergarten	:	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
Hortkinder	:	Schulkinder bis einschließlich 4. Schuljahrgangsstufe
Tagespflegestelle	:	Kinder von 0 - 2 Jahren

In begründeten Fällen ist nach Einzelfallentscheidung eine Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen in Tagespflege möglich.

2. Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.  
Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus nicht bekannten Gründen länger als eine Woche, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
3. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit zwischen der Gemeinde Papenbruch und den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteile ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.
4. Die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Einrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, trifft der Träger, die Gemeinde Papenbruch, nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung.
5. Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung des Kindes) bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt vier Wochen zum Ende eines Monats. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.  
Wird die Kündigung durch die Gemeinde Papenbruch ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen. Die Gemeinde Papenbruch kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind von der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteile trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
6. Die Gemeinde Papenbruch kann Betreuungsverträge kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen den vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.
7. Für Kinder, die nicht in Papenbruch (einschließlich Ortsteilen) ihren Wohnsitz haben, müssen vor Aufnahme in die Kindereinrichtung oder Tagespflegestelle der Gemeinde Papenbruch eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Gemeinde vorlegen, in der bestätigt wird, dass jährlich der Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Ist-Kosten je Kita-Platz übernommen wird.

#### § 4

##### Umfang und Art der Betreuung

1. Entsprechend dem Rechtsanspruch (§1) werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

##### Krippe und Kindergarten/Tagespflegestellen

Betreuungszeiten	bis 3 Stunden	=	75 %
	über 3 bis 6 Stunden	=	100 %
	über 6 bis 8 Stunden	=	105 %
	über 8 bis 10 Stunden	=	110 %

##### Hort

Betreuungszeiten	bis 2 Stunden	=	50 %
	über 2 bis 4 Stunden	=	100 %
	über 4 bis 5 Stunden	=	105 %
	über 5 bis 6 Stunden	=	110 %

Die Betreuungszeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.

2. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf erheblich abweicht. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist bei Abweichung vom gewählten Betreuungsbedarf während der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsgeld (Feriengeld) zum Elternbeitrag vom 3,00 DM/1,53 Euro täglich zu zahlen.
3. Die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteile haben die Wahl, zu welcher Tageszeit sie das Betreuungsangebot (vormittags oder nachmittags) für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen. Mit der Leiterin der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle und unter Berücksichtigung der Einhaltung des pädagogischen Auftrages lt. Kita-Gesetz werden die Art und der Umfang der Betreuung abgestimmt. Die Festlegungen hierzu erfolgen im Betreuungsvertrag. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitungskraft der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtiger ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt ( Personensorgeberechtigte gemäß §7 SGB VII und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen).
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Nach Aufnahme des Kindes (Abschluss eines Betreuungsvertrages) besteht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung. Wird das Kind aus einer Einrichtung abgemeldet (keine Kündigung des Betreuungsvertrages) und vor Ablauf von 2 Monaten wieder angemeldet, ist der Elternbeitrag auch für die dazwischen liegende Zeit zu entrichten.
4. Der Elternbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für eine Kindergartenbetreuung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Elternbeitrages**

1. Die Benutzungsgebühr wird einmal jährlich ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Grundlage der Ermittlung der Benutzungsgebühr bildet das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteile. Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/ Elternteile sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes ( z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Renten, Leistungen der Sozialhilfe, Kindergeld) hinzuzurechnen. Vom Einkommen nach Satz 3 wird die auf das Einkommen entrichtete Steuer sowie ein Pauschalbetrag von 22% für Vorsorgeaufwendungen abgesetzt.
2. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist das der Aufnahme des Kindes voran gehende Kalenderjahr. Von dem so ermittelten Einkommen stellen 1/12 die Grundlage für die Monatsgebühr dar.
3. Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen (z.B. Lohnsteuerkarte, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen). Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein oder ein unvollständiger Einkommensnachweis, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Altersgruppe festgesetzt.
4. Der Elternbeitrag wird in der Kindertagesstätte bei Kindern von 0 - 6 Jahren für 11 Monate, bei Hortkindern von 6 - 11 Jahren für 11 Monate erhoben.

5. Die Höhe der Elternbeiträge wird einmal im Jahr überprüft.
6. Das Erziehungsgeld gehört nicht zum anrechenbaren Einkommen.

## § 7

### Höhe des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen der Gebührenpflichtigen und dem Umfang der Betreuung bemessen. Dabei wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt.  
Unterhaltsleistungen an Ehegatten oder Kinder werden berücksichtigt.  
Zur Einkommensermittlung sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteile verpflichtet, im Rahmen des Antragsverfahrens eine entsprechende Einkommenserklärung bei der Gemeinde Papenbruch vorzulegen.  
Bei der Erhebung der Elternbeiträge zählt in der Reihenfolge der unterhaltsberechtigten Kinder das älteste Kind als erstes Kind.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den abgeschlossenen Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Staffelung der Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und aus den beiliegenden Anlagen 1 - 3 ( diese entsprechen 100%). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Der Höchstbetrag darf die Kosten des Kita-Platzes nicht übersteigen. Sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen nicht bereit, gegenüber der Gemeinde Papenbruch ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihr Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform.
3. Die Staffelung der Elternbeiträge berücksichtigt den mit den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern/Elternteile vereinbarten Betreuungsumfang und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
4. Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit sind unverzüglich zur Neufestsetzung der Elternbeiträge mitzuteilen.
5. Bei Änderung der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend § 1 dieser Satzung ist diese umgehend anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu ändern. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt zum 1. des folgenden Monats. Dies kann im Einzelfall zur Änderung des Elternbeitrages führen.
6. Für Gastkinder (Kinder, die nur tageweise die Einrichtung/Tagespflegestelle besuchen, z.B. bei Arbeitssuche der Eltern) ist ein täglicher Beitrag zu zahlen:

Krippenkinder	12,00 DM/6,14 Euro plus Essengeld
Kindergartenkinder	10,00 DM/5,11 Euro plus Essengeld
Hortkinder	5,00 DM/2,56 Euro plus Essengeld

Bei Besuch der Einrichtung/Tagespflegestelle länger als 30 Tage wird der Elternbeitrag anteilig nach dieser Satzung berechnet und erhoben.

## § 8

### Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kita in Zusammenarbeit mit dem Kita - Ausschuss festgelegt.
2. Zwischen Weihnachten und Silvester wird die Kindertagesstätte geschlossen. Bei Bedarf legt die Gemeinde Papenbruch die geänderten Öffnungszeiten fest.

## § 9

### Fälligkeit und Stundung des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.
2. Bei Vorliegen sozialer Gründe kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag gem. 222 Abgabenordnung (AO) gestundet werden.

## § 10

### Beitragsermäßigung

1. Die Gemeinde Papenbruch gewährt innerhalb der festgelegten Sozialstaffel gemäß Anlagen 1- 3 dieser Satzung dem 2. Kind, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung des Elternbeitrages von 25% (erhoben werden 75%), dem 3. Kind und jedem weiteren, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung der Elternbeiträge von 50% (erhoben werden 50%).
2. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin übernommen werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft. Die Satzung vom 20.04.1995 tritt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe /Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Papenbruch, den 05.03.2001

Berndt Woelfert  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung vom 28.02.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 30.03.2001

Hamelow  
Amtsdirektor

02	Hundesteuersatzung der Gemeinde Zaatzke
----	---

### Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Zaatzke

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	06/00 - 035	67/00	13.07.2000	X	

Betreff: Neufassung der Hundesteuersatzung ab 1.1.2001

Rechtsgrundlagen: § 5 GO  
§§ 1, 2 und § KAG  
HundehV

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Zaatzke beschließt die nachfolgende Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 1. Januar 2001. Damit tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Begründung: Die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat mit Schreiben vom 30. Mai 2000 mitgeteilt, dass sie "eine Verlängerung der 1996 erfolgten Genehmigungen für Hundesteuersatzungen ... nicht ins Auge gefasst" habe. "Ausgangspunkt dabei ist der Sachverhalt, dass gewerblich genutzte Hunde von der Hundesteuer nicht erfasst werden dürfen. Die Hundesteuer ist eine besondere Steuer auf den Privatkonsum."



Weiterhin wurde im vorliegenden Satzungsentwurf die Euro-Umstellung, die Problematik der gefährlichen Hunde und die Anpassung an geänderte rechtliche Grundlagen berücksichtigt.

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>		9		<b>Protokoll Sitzung vom:</b>	
<b>anwesende Vertreter</b>		6			
<b>Beschlossen mit dem Ergebnis</b>				<b>Seite:</b>	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-		

S z r a m e k  
 Amtsdirektor

Siegel

K l u c h e r t  
 Bürgermeister

### **„Hundesteuersatzung der Gemeinde Zaatzke“**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) - in der jeweils gültigen Fassung - und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. 05. 1999 (GVBl. I Nr. 12 S. 231) - in der jeweils gültigen Fassung - und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundeshalterverordnung HundehV) vom 12. 06. 1998 (GVBl. II Nr. 17 S. 418 ff.) - in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Zaatzke folgende Hundesteuersatzung:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung, Hundesteuermarke**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Zaatzke.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal gemeldet oder abgegeben wird.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Hundesteuersatzung wird die Hundesteuermarkenpflicht eingeführt. Die Gebühr für die Hundesteuermarke beträgt 5,00 DM (2,56 Euro) je Marke. Die Hundesteuermarkengebühr ist zusätzlich zu der Steuer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu zahlen. Jeder Hundehalter erhält mit der Anmeldung / Veranlagung eine Hundesteuermarke, versehen mit einer Nummer nur für diesen angemeldeten Hund. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Amtskasse, Am

Birkenwäldchen 1a in 16909 Heiligengrabe abzugeben (§ 6 gilt entsprechend). Die Übertragung dieser Hundesteuermarke auf einen anderen Hund ist nicht zulässig.

- (6) Als gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (HundeH) gelten:
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Als gefährliche Hunde gelten alle die Tiere, die die zuständige Ordnungsbehörde in der jeweils aktuellen Fassung der Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (HundeH) als gefährlich eingestuft hat.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

1. Hund(e)

- |                               |          |              |
|-------------------------------|----------|--------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 40,00 DM | (20,45 Euro) |
| b) für den zweiten Hund       | 60,00 DM | (30,68 Euro) |
| b) jeden weiteren Hund        | 80,00 DM | (40,90 Euro) |

2. gefährliche(r) Hund(e)

- |   |             |               |
|---|-------------|---------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 1.000,00 DM | (511,29 Euro) |
| b) zwei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 1.500,00 DM | (766,94 Euro) |

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 3

### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Zaatzke aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunden, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerbefreiungen ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Jagdhunde von Jagdtausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch nur für einen Hund,
  - c) Hunde, die als Melde-, Begleit-, Sanitäts- oder Schutzhunde in einem vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal anerkannten Verein ausgebildet werden und deren Halter Mitglieder dieses Vereines sind, höchstens jedoch je Halter zwei Hunde.
- (2) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von Steuerermäßigungen ausgeschlossen.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzuzeigen.

- (5) Die Steuervergünstigung wird für drei Kalenderjahre gewährt. Beginnt die Vergünstigung im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und in den nachstehenden Kalenderjahren.
- (6) Hunde, die gemäß § 6 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als „Gefährliche Hunde“ eingestuft sind, sind von der Steuervergünstigung ausgeschlossen

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf den Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 15. 02. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlung vereinbart werden.  
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Heiligengrabe/Blumenthal abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613 ber. 1977 I S. 269) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund oder mehrere Hunde nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
6. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM (511,29 Euro) geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Zaatzke wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 01.03.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

Zaatzke, den 20.03.2001

Joachim Kluchert  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Zaatzke in ihrer Sitzung vom 13.07.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 30.03.2001

Hamelow  
Amtsdirektor

03	Haushaltssatzung 2001 der Gemeinde Blandikow
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal**  
**Gemeindevertretung Blandikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/01	46/01	13.02.2001	X	

Betreff:                   Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow im Haushaltsjahr 2001  
 Rechtsgrundlagen:   §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)  
 Beschlusstext:       Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001  
 Anlage:                Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich der geforderten Anlagen

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		
anwesende Vertreter		5		
Beschlussen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
5	-	-	-	
				Seite:

Hamelow  
Amtsdirektor

Siegel

Lüdke  
Bürgermeister

## Haushaltsatzung der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	421.900,00 DM
in der Ausgabe auf	421.900,00 DM
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	79.500,00 DM
in der Ausgabe auf	79.500,00 DM

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	350.000,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	70.300,00 DM

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

### § 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

## § 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

## § 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 19.03.2001

Wilfried Lüdke  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Egmont Hamelow  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 13.02.2001 beschlossene Satzung bekannt. Heiligengrabe, den 30.03.2001

Hamelow  
Amtdirektor

04	Haushaltssatzung 2001 der Gemeinde Rosenwinkel
----	--

### **Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Rosenwinkel**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0005/01	31/01	02.03.2001	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2001  
Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)  
Beschluss text: Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001.  
Anlagen: Haushaltsplan mit den gem. GO und GemHVO geforderten Anlagen

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-	Seite:	

Hamelow  
Amtdirektor

Siegel

Spiller  
Bürgermeister



# Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenwinkel für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	227.200,00 DM
in der Ausgabe auf	227.200,00 DM

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	38.700,00 DM
in der Ausgabe auf	38.700,00 DM

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	37.800,00 DM

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

## § 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

## § 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

## § 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 14.03.2001

Richard Spiller  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 02.03.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 30.03.2001

Hamelow  
Amtsdirektor

05	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosenwinkel
----	---

### **Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Rosenwinkel**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/01	32/01	02.03.2001	<b>X</b>	

- Betreff: 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.07.2000 Beschluss-Nr. 25/00  
Rechtsgrundlagen:  
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung wie folgt:
1. § 2 Abs. 1 Pkt. 1 und Pkt. 2 werden gestrichen.
  2. § 2 Abs. 1 Pkt. 1 und Pkt. 2 erhalten folgende Fassung:
    - " 1. Hund(e)
      - a) für den ersten Hund 40,00 DM (20,45 Euro)
      - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren je 60,00 DM (30,68 Euro)
    2. gefährliche Hund(e)
      - a) für den ersten Hund 1000,00 DM (511,29 Euro)
      - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren je 1500,00 DM (766,94 Euro) "
  3. Inkrafttreten  
Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
-

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
anwesende Vertreter		6			
Beschl. mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-	Seite:	

Richard Spiller  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 13.03.2001

Richard Spiller  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow  
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 02.03.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 30.03.2001

Hamelow  
Amtsdirektor

06	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Maulbeerwalde
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/01	52/01	08.03.2001	X	

Betreff: 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 03.08.2000 Beschluss-Nr. 35/00  
Rechtsgrundlagen:  
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Pkt. 1 und Pkt. 2 werden gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 Pkt. 1 und Pkt. 2 erhalten folgende Fassung:

" 1. Hund(e)

a) für den ersten Hund 42,00 DM (21,47 Euro)  
b) für den zweiten Hund und jeden weiteren je 72,00 DM (36,81 Euro)

2. gefährliche Hund(e)

a) für den ersten Hund 800,00 DM (409,03 Euro)  
b) für den zweiten Hund und jeden weiteren je 1500,00 DM (613,55 Euro) "

3. Inkrafttreten

Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

<b>Anzahl der gesetzlichen Vertreter</b>		9		<b>Protokoll Sitzung vom:</b>
<b>anwesende Vertreter</b>		6		
<b>Beschlossen mit dem Ergebnis</b>				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	<b>Seite:</b>
6	-	-	-	

H a m e l o w  
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r  
 Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 13.03.2001

Norbert Seier  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow  
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 08.03.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 30.03.2001

Hamelow  
 Amtsdirektor

07	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe /Liebenthal zur Änderung der Trinkwassergebühren –und Anschlusskostensatzung
----	---

**Änderung der Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ hat am 19. März 2001 einstimmig beschlossen, dass die Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ vom 01. März 2000 (Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal vom 31. März 2000) wie folgt geändert wird:

1. In § 2 (Gebührenmaßstab) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:  
 Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der möglichen Wasserbezugsmenge je Anschluss auf der Basis der Anschlussnennweite des Wasserzählers berechnet. Die Verbrauchsgebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
  
2. In § 3 (Gebührensätze) wird Abs. 1 wie folgt gefasst:  
 Die Gebührensätze werden wie folgt festgelegt:
  1. Grundgebühr  
 Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite des Wasserzählers:

Qn 2,5	10,00 DM mtl.
Qn 6,0	24,00 DM mtl.
Qn 10	40,00 DM mtl.
Qn 40	160,00 DM mtl.
Qn 60	240,00 DM mtl.

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeit oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

2. Verbrauchsgebühr  
Die Verbrauchsgebühr beträgt je 3,60 DM/m<sup>3</sup>.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Verbrauchsgebühr“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Auf die zu erwartende Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 sind zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe des dreifachen der monatlichen Grundgebühr zu leisten, wenn der Anschluss zu den genannten Zeitpunkten besteht.“
3. Inkrafttreten  
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Hiermit die vorstehende Satzung ausgefertigt

Heiligengrabe, den 20.03.2001

Hamelow  
Verbandsvorsteher

Michael  
Vors. d. Verbandsversammlung

08	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

#### **Auflistung der Beschlüsse Amtsausschuss**

Nr.	Datum	Inhalt
039/01	21.03.2001	Empfehlung an die Gemeinden in Vorbereitung der Gemeindegebietsreform
040/01	21.03.2001	Vergabe von Leistungen – Kauf eines Rasentraktors
041/01	21.03.2001	Vergabe von Leistungen – Kauf eines Anhängerstreuers
042/01	21.03.2001	Änderung des Werkvertrages /APE mit der Dr. Kaufmann GmbH

09	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf**

Nr.	Datum	Inhalt
49/00	18.12.2000	Diskussion zur Entwicklung der Gemeindestruktur im Zuge der Kommunalreform
50/01	26.02.2001	Belegungsbindung vom kommunalem Wohnraum
51/01	26.02.2001	Aufnahme ins Programm der Dorferneuerung
52/01	26.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
53/01	26.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grabow**

Nr.	Datum	Inhalt
42/01	27.02.2001	1. Änderung der Hundesteuersatzung
43/01	27.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
44/01	27.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors
45/01	27.02.2001	Pachtvertrag Sporthaus Grabow

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Nr.	Datum	Inhalt
143/01	25.01.2001	Gebührensatzung f. Inanspruchnahme v. Kinderbetreuungsangeboten Kita
144/01	25.01.2001	Vergabe von Hausnummern „Am Sportplatz“
145/01	25.01.2001	Dienstbarkeitsbewilligung e.dis Energie Nord AG
146/01	25.01.2001	Erlass der Grundsteuer für Kloster-Areal
147/01	22.02.2001	Belegungsbindung von kommunalem Wohnraum
148/01	22.02.2001	Erneute Offenlage u. Töb-Beteiligung für B-Plan Wohnanlage „Am Spatzenberg“
149/01	22.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
150/01	22.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors
151/01	22.02.2001	Ausnebelung der Ortslage Heiligengrabe
152/01	22.02.2001	Kauf von Stühlen und Tischen für den Jugendclub
153/01	22.02.2001	Anschaffung von Spiel- u. Sportutensilien für den Jugendclub

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Nr.	Datum	Inhalt
50/01	08.03.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
51/01	08.03.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors
52/01	08.03.2001	1. Änderung der Hundesteuersatzung
53/01	08.03.2001	Aufhebung Beschluss-Nr. 43/00 v. 08.11.00 – Grundstückskaufvertrag
54/01	08.03.2001	Grundstücksangelegenheiten (Verkauf)

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch**

Nr.	Datum	Inhalt
57/01	17.01.2001	Planungsentwurf zur Errichtung von Windkraftanlagen
58/01	17.01.2001	Essengeldsatzung für Kita
59/01	28.02.2001	Haushaltssatzung 2001
60/01	28.02.2001	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts
61/01	28.02.2001	Änderung der Friedhofssatzung vom 20.10.1994
62/01	28.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
63/01	28.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors
64/01	28.02.2001	Personalentscheidung Kindertagesstätte

65/01	28.02.2001	Gebührensatzung f. Inanspruchnahme v. Kinderbetreuungsangeboten Kita
66/01	28.02.2001	Beauftragung Planungsleistungen Friedhofshalle
67/01	14.03.2001	Aufhebung Beschluss-Nr. 37/00 – Nutzungsvertrag

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rosenwinkel**

Nr.	Datum	Inhalt
29/01	02.03.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
30/01	02.03.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors
31/01	02.03.2001	Haushaltssatzung 2001
32/01	02.03.2001	1. Änderung der Hundesteuersatzung
33/01	02.03.2001	Einvernehmenserklärung Bauantrag

### **Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatzke**

Nr.	Datum	Inhalt
85/01	15.02.2001	Dienstbarkeitsbewilligung e.dis Energie Nord AG
86/01	15.02.2001	Vergabe von Leistungen – Anschaffung von Technik
87/01	15.03.2001	Fassadeninstandsetzung eines gemeindeeigenen Wohngebäudes
88/01	15.03.2001	Grundstücksangelegenheiten - Nutzungsverträge Garagen
89/01	15.03.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
90/01	15.03.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors
91/01	15.03.2001	Grundstücksangelegenheiten (Verkauf)

## **Nichtamtliche Bekanntmachungen**

### **Veranstaltungen im Monat April**

#### ***Gemeinde Heiligengrabe***

#### **Einladung**

Am Donnerstag, dem 05. April 2001, beginnt um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Eiche“ die diesjährige Jagdgenossenschaftsvollversammlung. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Heiligengrabe sind dazu eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht über die Rechnungsprüfung
3. Neuwahl des Jagdvorstandes
4. Anfragen und Informationen

#### **Der Jagdvorstand**

#### ***Gemeinde Zaatzke***

#### ***Osterfeuer***

Am Donnerstag, dem 12. April 2001 wird hinter der Gaststätte *Zaatzker Hof* ein Osterfeuer abgebrannt. Gegen 19.00 Uhr wird das Feuer entfacht. Für's leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Groß und Klein sind herzlich eingeladen.

### ***Ostereiertrudeln***

Am Ostersonntag, dem 15. April 2001 ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die X. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 2 Bahnen.

### ***Maibaum wird aufgestellt***

Am Montag, dem 30. April 2001 wird auf der Insel in Zaatzke der Maibaum aufgestellt. Ab 19.00 Uhr werden die Kinder gemeinsam mit den Eltern den Baum auf der Insel schmücken. Mit vereinter Kraft wird er dann aufgestellt. Im Anschluss sind für die Kinder lustige Spiele vorbereitet.

Traditionell ist das Maibaumaufstellen die Saisonöffnung auf der Insel. Wie in jedem Jahr findet an diesem Abend der Tanz in den Mai statt.

Der Bürgermeister

12.04.	Grabow	Osterfeuer
14.04.	Papenbruch	Osterfeuer

Bitte auch die Aushänge in den Schaukästen und Bekanntmachungen in der Tagespresse beachten.

### **Vorankündigung für den Monat Mai 2001**

01.05.01	Grabow	Fußballturnier
19.05.01	Blandikow	Feuerwehrausscheid – 90jähr. Jub.
26.05.01	Blumenthal	22. Volleyballturnier „ran ans Netz“
26.+27.05.	Zaatzke	Reiterfest

### **Geburtstagsgrüße im Monat April**

**Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats April recht herzlich zum Geburtstag.**

#### ***Blandikow***

12.04.2001	Fritz Brausemann	zum 67.	„
16.04.	Erika Richter	zum 74.	„
17.04.	Udo Sturzebecher	zum 66.	„

#### ***Blesendorf***

04.04.	Edelgard Franz	zum 69. Geburtstag
--------	----------------	--------------------



### ***Blumenthal***

01.04.	Gertrud Wambach	zum 63.	„
04.04.	Hildegard Krebs	zum 83.	„
04.04.	Johannes Lüdtko	zum 72.	„
05.04.	Hildegard Kleistner	zum 61.	„
06.04.	Martha Bein	zum 76.	„
06.04.	Hildegard Wiechert	zum 75.	„
07.04.	Hans-Erich Müller	zum 71.	„
09.04.	Renate Schulze	zum 68.	„
10.04.	Wilhelm Otto	zum 69.	„
12.04.	Heinz Krüger	zum 76.	„
15.04.	Siegfried Schmidt	zum 68.	„
18.04.	Elisabeth Heiduk	zum 71.	„
18.04.	Hermann Schulz	zum 68.	„
19.04.	Helga Schiller	zum 66.	„
20.04.	Gustav Schulz	zum 66.	„
22.04.	Edgar Schmidt	zum 85.	„
22.04.	Martha Jung	zum 80.	„
22.04.	Ilse Linke	zum 78.	„
24.04.	Margarete Janotte	zum 80.	„
26.04.	Ilse Mörike	zum 70.	„

### ***Grabow***

02.04.	Bruno Bechtloff	zum 75.	„
21.04.	Wilhelm Wächter	zum 76.	„

### ***Heiligengrabe***

04.04.	Hildegard Ostwald	zum 66.	„
11.04.	Willi Schröder	zum 71.	„
16.04.	Gottfried Ahnert	zum 66.	„
16.04.	Erika Cieslak	zum 65.	„
21.04.	Hildegard Schwanda	zum 81.	„
24.04.	Lieselotte Kuckenburg	zum 78.	„
24.04.	Reinhold Bucks	zum 75.	„
25.04.	Edith Priebe	zum 74.	„
26.04.	Käthchen Werner	zum 80.	„
27.04.	Charlotte Matuschewski	zum 70.	„

### ***Jabel***

01.04.	Karl-Heinz Ziegler	zum 69.	„
21.04.	Wilfried Hartwig	zum 66.	„

### ***Liebenthal***

06.04.	Herta Hefenbrock	zum 70.	„
11.04.	Horst Wehde	zum 67.	„
18.04.	Elli Heise	zum 78.	„

## **Maulbeerwalde**

27.04. Inge Klüggen zum 64. „

## ***Papenbruch***

06.04. Hanni Ramin zum 71. „

19.04. Hildegard Klüggen zum 71. „

19.04. Elisabeth Riesler zum 62. „

22.04. Ingrid Plagemann zum 62. „

## ***Rosenwinkel***

08.04. Willfried Ehlert zum 80. „

15.04. Rita Hund zum 64. „

21.04. Ingeborg Remmers zum 69. „

## ***Wernikow***

02.04. Irmgard Neumann zum 65. „

18.04. Hildegard Göske zum 77. „

18.04. Helmut Rech zum 84. „

21.04. Ingrid Beyer zum 66. „

## ***Zaatzke***

02.04. Irmgard Schulze zum 70. „

10.04. Edith Günther zum 76. „

11.04. Lieselotte Wegner zum 67. „

17.04. Edith Czarnetzki zum 64. „

17.04. Inge Drung zum 60. „

22.04. Inge Hirsing zum 70. „

28.04. Anna Bruhns zum 77. „

**Für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.**

---

## **Impressum**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor  
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a  
Telefon: 033962/670, Fax: 033962